



Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B. – Langenargen

**über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur
8. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung der
Firma Vetter in Langenargen
gem. § 3 Abs. 1 BauGB
(Frühzeitige Beteiligung)**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen beabsichtigt im Gemeindegebiet Langenargen im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung der Firma Vetter die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dieser Änderung wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen im Internet veröffentlicht und können dort innerhalb der Veröffentlichungsfrist

vom 15.12.2025 bis 12.01.2026

eingesehen werden: <https://www.gvv-ekl.de/flaechennutzungsplan/aenderungen.html>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum (Veröffentlichungsfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der

Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag morgens (außer Mittwoch) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstagvormittag von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstagsmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemeinde Kressbronn am Bodensee (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer DG.H.20 aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag morgens (außer Mittwoch) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Dienstagmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagsmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26 und 28 aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Mittwochmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagsmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Beachten Sie bitte, dass die Rathäuser während gesetzlicher Feiertage geschlossen sind. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können aber auch bei Bedarf auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden.

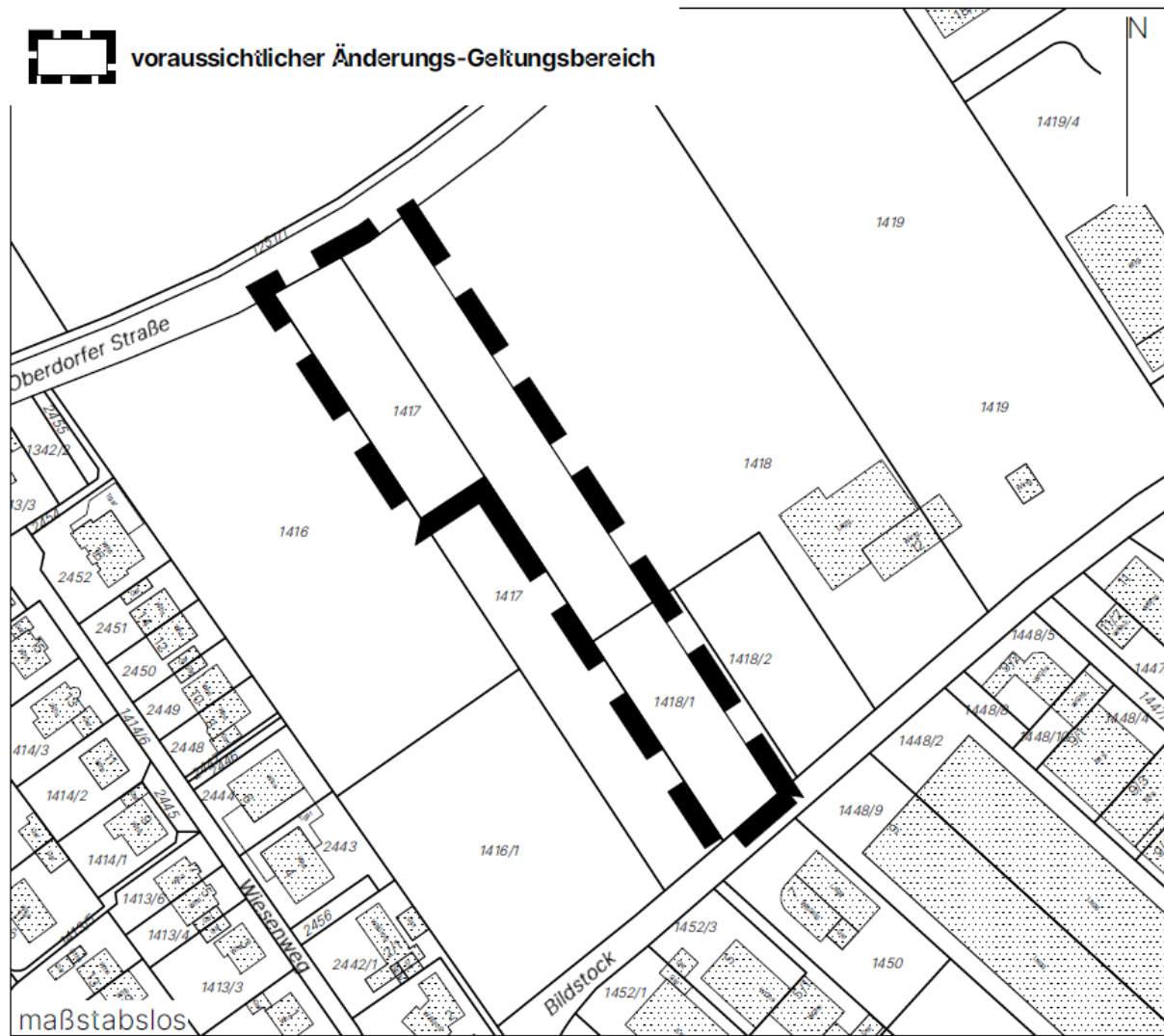
Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Langenargen

Lage: Der voraussichtliche Änderungsbereich liegt zwischen der "Oberdorfer Straße" und der Straße "Bildstock" und grenzt direkt an die bestehenden Parkplatzflächen der Firma Vetter an, auf Flst. 1417 (Teilfläche), 1418 (Teilfläche) sowie Flst. 1418/1. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,47 ha und ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan (ohne Maßstab), als schwarze Balkenlinie dargestellt.

Stand: 03.12.2025

Lageplan:



Planungsziel ist die Erweiterung der südlich angrenzenden vorhandenen Parkplatzflächen (P) auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) (siehe Abbildung). Der Änderungsbereich (orangene Balkenlinie) soll als geplante Parkplatzfläche (P) dargestellt werden. Die bislang als Ausgleichsmaßnahme dargestellten Flächen sollen fortführend an anderer Stelle ersetzt werden.



Hinweis:

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen und Verbandsversammlungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (BW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kressbronn a. B., 04.12.2025

gez.

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender